



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Die Rektorin
Karlsplatz 13/E006
A-1040 Wien
<http://www.tuwien.ac.at>

O.Univ.Prof.DI Dr.techn.
Sabine SEIDLER
tel.: + 43 1 58801-406 000
fax: + 43 1 58801-406 099
rektorat@tuwien.ac.at

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail an post.pers6@bmwfw.gv.at

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015

Unser Zeichen/Bearbeiterin
16000.00/004/13
Mag. Christina Thirsfeld

DW
41000

Datum
Wien, 03.11.2015

Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015 Artikel 6, BAO, § 40b

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TU Wien begrüßt die Aufnahme von Ausnahmetatbeständen von der Voraussetzung der Unmittelbarkeit weil durch diese Ausnahmetatbestände Rechtssicherheit für jene Stiftungen geschaffen wird, welche derzeit an Universitäten verwaltet und zugunsten von Studierenden verwendet werden. Der vorliegende Entwurf sieht Ausnahmetatbestände für der Wissenschaft dienende Forschungsvorhaben, der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben sowie für damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen vor.

Stipendien an Studierende, wie sie derzeit an vielen Universitäten ausgeschüttet werden, sind in den Ausnahmetatbeständen derzeit nicht genannt.

An der TU Wien sowie den anderen österreichischen Universitäten und Fachhochschulen werden jedes Jahr eine Vielzahl an Stipendien an Studierende ausgeschüttet, welche aus Stiftungserträgen finanziert werden. An der TU Wien können jährlich etwa 100 Studierende bedacht werden, österreichweit sind hunderte Studierende durch diese Stipendien begünstigt. Kriterien für die Stipendienvergabe sind u.a. soziale Bedürftigkeit und guter Studienerfolg. Die Auswahl der Stipendienempfänger und –empfängerinnen trifft die Universität. Die Erträge der Stiftungen werden ausschließlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und Stipendienauszahlungen verwendet.

Sollten die Stiftungen nicht unter die steuerbefreienden Bestimmungen des § 40b (neu) BAO fallen und die Stiftungsleistungen durch eine Steuerpflicht um 25% reduziert werden müssen, wären primär jene Studierenden betroffen, die auf Grund sozialer Bedürftigkeit auf Stipendien angewiesen sind.

Um die Gemeinnützigkeit der Stiftungen und die damit im Zusammenhang stehende Begünstigung sicherzustellen, schlägt die TU Wien folgende Ergänzung der BAO vor:

Text des Begutachtungsentwurfs

§ 40b. Eine Körperschaft verliert ihre wegen Betätigung für gemeinnützige Zwecke zustehenden Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet nicht dadurch, dass sie Mittel für Stipendien und Preise für der Wissenschaft dienende Forschungsaufgaben oder für der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben sowie für damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen zur Verfügung stellt, soweit die Körperschaft die Entscheidung über solche Zuwendungen einer Einrichtung im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 1 und 3 EStG 1988 oder einer Fachhochschule übertragen hat.“

Textvorschlag TU Wien:

§ 40b. Eine Körperschaft verliert ihre wegen Betätigung für gemeinnützige Zwecke zustehenden Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet nicht dadurch, dass sie Mittel für Stipendien und Preise für der Wissenschaft dienende Forschungsaufgaben oder für der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben sowie für damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen **oder für Stipendien an Studierende an der betreffenden Einrichtung im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 1 und 3 EStG 1988 oder Fachhochschule** zur Verfügung stellt, soweit die Körperschaft die Entscheidung über solche Zuwendungen einer Einrichtung im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 1 und 3 EStG 1988 oder einer Fachhochschule übertragen hat.“

die Rektorin

O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler